

-Straßenverkehrsamt-

An die
CDU-Kreistagsfraktion
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN-Kreistagsfraktion

nachrichtlich an die
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag DIE LINKE
und die Einzelabgeordneten im Kreistag

**Verkehrssituation an der K 18 Siegtalstraße in Eitorf
-Ihre Nachfrage vom 07.09.2022 auf meine Antwort vom 19.07.2022-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Nachfragen zu meiner Antwort beantworte ich wie folgt.

zu Frage 1:

In Ihrer ursprünglichen Anfrage vom 23.05.2022 thematisieren Sie die aus Ihrer Einschätzung entstehende Gefahrenlage durch auf der K 18 abgestellte Fahrzeuge vor allem in Verbindung mit der Nutzung der dort gegenüberliegenden Zufahrt eines Anliegers.

Wie bereits in meiner Antwort vom 19.07.2022 ausführlich dargelegt und auch nachfolgend zu Frage 2 noch einmal aufgegriffen, liegt nach den Maßstäben der StVO durch die abgestellten Fahrzeuge für den fließenden Verkehr keine Gefahrenlage vor, die ein verkehrsrechtliches Einschreiten nötig bzw. möglich machen.

Demnach beruhen die subjektiv empfundenen Gefahren einzig auf dem dortigen Nutzerverhalten für besagte Grundstückszuwegung. Daher wurde additiv eine Möglichkeit aufgezeigt, wie der Anwohner selbst die Einfahrtsituation -gerade in Verbindung mit den von Ihnen angeführten Gespann-Fahrten- für sich verbessern kann, was vorliegend durch eine bauliche Verbreiterung der Einfahrt realisiert werden könnte.

Zu Frage 2:

Es ist zutreffend, dass die dort zeitweise ca. 12-15m vor dem Kurvenscheitel abgestellten 1-2 Fahrzeuge den vorhandenen Fahrbahnquerschnitt ein kurzes Stück einengen. Bei einer im dortigen Abschnitt der K 18 vorhandenen Fahrbahnbreite

von großzügigen 6,80m bis über 7,50m bleibt aber selbst mit den dort legal am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugen noch eine mehr als ausreichende Restfahrbahnbreite, um in der Kurvenan- und -durchfahrt sämtlichen Begegnungsverkehr unter Würdigung der Grundregeln der StVO verkehrssicher abwickeln zu können. Selbst eine Anfrage bei der RSVG hat in Verbindung mit der dortigen Buslinie keine Beanstandungen hinsichtlich eines sicheren Befahrens dieses Bereiches mit Bussen ergeben. Auch die dort erhobenen, durchweg nutzungsverträglichen Geschwindigkeiten, gepaart mit der für eine Kreisstraße äußerst geringen Verkehrsbelastung tragen dazu bei, dass objektiv belastbare Verkehrssicherheitsbedenken nicht haltbar sind. Vor dem Hintergrund ist ein verkehrsrechtliches Einschreiten - wie bereits mehrfach ausgeführt- weder nötig noch durch geltendes Recht überhaupt möglich.

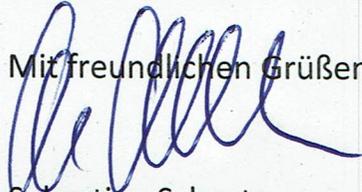
Auf dem südlich des besagten Kurvenverlaufs angrenzenden Streckenstück der K 18 liegen abweichende Rahmenbedingungen vor, deren Würdigung die vorhandenen Grenzmarkierungen auf beiden Straßenseiten zur Verlängerung des bestehenden gesetzlichen Haltverbots zur Folge hatten. Zum einen verjüngt sich die Fahrbahn hinter der Kurve in Fahrtrichtung Bitze auf unter 6,40m, was in Verbindung mit der eingeschränkten Sicht durch die kurveninnenseitige Fahrgasse für den aus Richtung Siegbrücke kommenden Verkehrsteilnehmer eben keinen sicheren Begegnungsverkehr mehr gewährleistet. Dementsprechend war und ist das Abstellen von Fahrzeugen am Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Bitze hinter der Kurve zu unterbinden.

Das Verbot auf der gegenüberliegenden Straßenseite -also aus Bitze kommend vor der Kurve- war und ist nötig, um dem aus dem östlichen Ast der Siegtalstraße (Gemeindestraße) einbiegenden Verkehr eine uneingeschränkte Sicht in der Anfahrt auf den Vorrang zu gewährenden Verkehr auf der K 18 zu ermöglichen.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass die von einem Anlieger -dessen Begehren hier offensichtlich aufgegriffen wurde- empfundenen Einschränkungen bei Bedarf, wie bereits ausgeführt, durch ihn selbst gelöst werden können.

Die Gesamtschau zeigt also, dass in besagter Örtlichkeit an den zwingend nötigen Stellen bereits mit verkehrsrechtlichen Mitteln eingegriffen wurde, an weiteren Stellen dies für ein verkehrssicheres Miteinander jedoch auf Grund einer nicht vorhandenen Gefahrenlage nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster
(Landrat)

Anlage: Darstellung Fahrbahnbreiten und Anfahrtsicht



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 19.09.2022 um 09:00 Uhr erstellt.



Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

